

Änderungsantrag **der Fraktion der CDU/CSU**

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurfs eines Siebenten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Siebentes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)
– Drucksachen 8/2075, 8/2240 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel IV a § 2 (§ 42 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes) werden die Worte „das dreiundsechzigste Lebensjahr“ ersetzt durch die Worte „das zweiundsechzigste Lebensjahr“.
2. In Artikel IV a § 3 (§ 48 Abs. 3 Nr. 1 des Deutschen Richtergesetzes) werden die Worte „frühestens zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze“ ersetzt durch die Worte „frühestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze“.

Bonn, den 29. November 1978

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Wiederherstellung der bis 1975 einheitlichen, in fast allen Landesbeamtengesetzen beibehaltenen bzw. wiederhergestellten Altersgrenze von 62 Jahren für die freiwillige vorzeitige Pensionierung.